

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Grazie Schuhhandel GmbH + Co.KG – DE 74366 Kirchheim/Neckar Tel.+49/7143/96220 Fax+49/7143/962211



1. Auftrag

1) Bei Erstaufträgen gilt der Auftrag als angenommen, falls er nicht durch den Verkäufer innerhalb 20 Tagen nach Eingang ausdrücklich abgelehnt wird.
Bei Folgeaufträgen gilt eine Frist von 10 Tagen.

2. Preise

- Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind nicht verbindlich für Nachbestellungen.
- Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, vor allem, wenn nach Vertragsabschluss die Materialkosten durch Umstände steigen, die wir nicht zu vertreten haben (wie Mobilmachung, Krieg oder ähnliches). Dazu gehören auch eventuell von Vertretern oder Sachbearbeitern irrtümlich eingesetzte Preise oder sonstige Schreibfehler, die einer Korrektur bedürfen.
- Post- und Kartonagenverpackung, wie auch Kisten- und Leinwandverpackung, werden nicht besonders in Rechnung gestellt.

3. Lieferungen

- Die Lieferung erfolgt ab Fabrik auf Gefahr des Käufers frei Haus in der für den Lieferanten günstigsten Versandart. Beim grenzüberschreitenden Verkehr erfolgt die Lieferung ab Fabrik frei deutscher Grenze.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- Mehrkosten für besondere Wünsche des Käufers (z.B. Versand Expressgut oder vom üblichen abweichende Versandart, Auszeichnung, Sonderkommissionierung) sind von diesem zu tragen.
- Aufträge, die für **einen Liefertermin** einen Wert von 550.- € - (bei Nachbestellungen 300.- €) nicht erreichen, werden unfrei geliefert.
- Bei Aufträgen unter 6 Paar wird ein Mindermengenzuschlag je Auftrag erhoben.

4. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer Eigentum des Lieferanten.
- Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung, berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes beim Lieferanten.
- Der Käufer kann die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs veräußern oder weiter verarbeiten.
Der Käufer ist gehalten, die Rechte des Vorbehaltskäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren zu Gunsten Dritter, ist ohne Zustimmung des Verkäufers unzulässig.
- Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Lieferanten ist der Käufer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen, hat der Käufer den Lieferanten unverzüglich, unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen, zu unterrichten.
- Der Käufer hat die Ware vom Tag der Übergabe an gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.

5. Lieferzeiten

- Der Liefertermin wird in Lieferperioden festgelegt. Dabei werden die Auslieferungstermine vom 1. bis 10.

- von I. Dekade, vom 11. bis 20 zur II. Dekade und vom 21. bis Ultimo zur III. Dekade zusammengefasst.
- Die Lieferzeit ist eingehalten durch Anzeige der Versandbereitschaft.
- Fixgeschäfte sind ausgeschlossen.

6. Lieferterminüberschreitung

- Höhere Gewalt oder behördliche Maßnahmen berechtigen sowohl den Verkäufer wie den Käufer, die Lieferungs- und Annahmefrist um die Dauer der Behinderung, höchstens jedoch bis zu einer Dauer von 3 Wochen, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zu verlängern. Nach Ablauf dieser Frist ist sowohl der Käufer als auch der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt auch bei Arbeitskämpfen. (Streik und Aussperrung)
- Im übrigen kommt der Verkäufer in Verzug, wenn er nicht vor Ablauf der vereinbarten Lieferdekade leistet.
- Nach Ablauf der vereinbarten Lieferdekade wird ohne Erklärung eine Nachlieferfrist von 24 Tagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag für beide Seiten unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen als vollzogen.
- Während der Nachlieferfrist hat der Käufer das Recht, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.
- In diesem Falle hat der Verkäufer unverzüglich den verbindlichen Liefertermin zu nennen. Widerspricht der Käufer diesem Termin nicht unverzüglich, gilt dieser als Fixtermin.
- Nennt der Verkäufer den Liefertermin nicht unverzüglich, hat der Käufer das Recht, per eingeschriebenen Brief oder Fax seinen sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- Anstelle der automatischen Nachlieferfrist von 24 Tagen, gemäß Ziffer (3), kann der Käufer bei Verzug des Verkäufers diesem jederzeit eine Frist von 15 Tagen mit der Erklärung setzen, dass er die Erfüllung des Vertrags nach Ablauf dieser Frist ablehnt.
Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem der Käufer die Erklärung mit Einschreiben oder Fax absendet. Will der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen, so muss er dem Verkäufer eine Nachlieferfrist von 24 Tagen mit der Androhung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung ablehnt.
Die Nachlieferfrist beginnt frühestens nach Ablauf der Lieferdekade und wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben oder Fax abgeht.
- Der Lieferant wird nach Ablauf der Nachlieferfrist von der Lieferverpflichtung frei, wenn er vor oder während der Nachlieferfrist den Abnehmer unter Nennung eines verbindlichen Liefertermins zur Erklärung darüber auffordert, ob er auf Vertragserfüllung zum genannten Fixtermin besteht, und der Käufer sich nicht unverzüglich äußert oder eine Einigung über den Termin nicht zustande kommt.

7. Gewährleistung

- Die Rüge sichtbarer Mängel hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware, bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin innerhalb 10 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin, zu erheben und zu begründen.
- Versteckte Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich nach ihrer Feststellung bekannt gegeben werden.
- Die beanstandete Ware darf nur mit Einwilligung des Verkäufers und frei zurückgesandt werden, es sei denn, dass der Verkäufer nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen auf die Mängelrüge eingegangen ist.
- Bei Reklamationen von Einzelpaaren ist die gleichzeitige Einsendung der Ware mit der Mängelrüge zulässig. Solche Reklamationen sind vom Verkäufer innerhalb von 12 Arbeitstagen, ab Absendetermin, zu erledigen. Andernfalls ist der Käufer berechtigt, den Gegenwert zu verrechnen.

- Bei getragenen Schuhen erhält der Lieferant zuerst das Recht auf Nachbesserung.
- Die Berechnung jeder Art von Bearbeitungsgebühren für Reklamationen ist für den Käufer und Lieferanten unzulässig.
- Die Haftung für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

8. Zahlungsbedingungen

- Rechnungen werden auf den Tag der Absendung bzw. Abnahme der Ware ausgestellt. Beginn der Zahlungsfrist ist der Versandtag.
- Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin als Beginn der Zahlungsfrist.
- Valutierungen, welche die Fälligkeit abändern, sind unzulässig.
- Für offene Zahlungsziele gilt § 286 Ziffer 3 BGB. Unsere Rechnungen sind zahlbar in verlustfreier Kasse dato Faktura innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen rein netto Kasse.
- Dabei können die Rechnungen vom 1. bis 10., vom 11. bis 20. und vom 21. bis Ultimo jeden Monats auf den jeweils letzten Tag dieser Zeitspanne zusammengezogen werden.
- Zahlungen an Angestellte oder Vertreter unserer Firma können nur rechtsgültig sein, wenn diese eine schriftliche Vollmacht zum Inkasso vorweisen können.
- Gut- oder Lastschriften des Käufers dürfen erst dann in Abzug gebracht werden, wenn das Einverständnis bzw. die ordnungsgemäße Gutschriftenanzeige des Verkäufers erteilt ist.
- Die Vertragspartner können ein oder mehrere der aufgeführten Ziele vereinbaren.

9. Zahlungstag und Zahlungsverzug

- Als Zahlungstag ist der Tag anzusehen, an dem der Käufer die Zahlung nachweislich abgesandt hat.
- Ein offenes Ziel darf 30 Tage dato Faktura nicht überschreiten. Wird das Zahlungsziel überschritten, gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder Nichteinhaltung des Zahlungstermins gilt § 288 BGB.
Der Verzugszinssatz beträgt 8% über dem Basiszinssatz.
- Kommt der Käufer mit einer fälligen Rechnung in Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder für die weiteren Lieferungen Barzahlung oder Sicherstellung der Ware zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf.

10. Gerichtsort, Erfüllungsort

- Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.
- Gerichtsstand ist der Ort der Handelsniederlassung des Klägers oder der Sitz seiner zuständigen Fach- oder Kartellorganisation.
- Für Lieferungen über Einkaufsvereinigungen gelten die Bedingungen der abgeschlossenen Verträge in Verbindung mit unseren Verkaufsbedingungen.
- Beim Zahlungsverkehr mit den Einkaufsvereinigungen gilt deren Sitz als Gerichtsstand.
Das zuerst angerufene Gericht ist zuständig.

11. Datenspeicherung

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten - soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig - EDV-mäßig speichern und verarbeiten.